

25. Nov. 1937

24. 11. 1937

Sehr geehrter Herr Doktor!

Für Ihre Bemerkungen meines Manuskripts
danke ich verbindlichst.

Zu 1) d. 1. Z. 8 von unten möchte ich "es verpflichtet war"
ganz weglassen. Daß die Stadt Frankfurt unter der Regierung
Rudolfs III. einen Hauptprossen in der Reichsgerichtsbar-
keit fand, dürfte unerheblich sein.

Zu 2) d. 6 über den Archivalienbefund:

Z. 3/4 v. oben möchte ich einfügen: "Nach Linderer (d. 228)
sind diese Artikel noch einmal auf zwei losen Blättern
des H. A. F. überliefert; den Text kann sie folgs abändern:
„Meininghaus macht mit Recht auf einen Fehler aufmerk-
sam: Tatsächlich finden sich nur ^{dies} zwei losen Blätter. Das
eine enthält den Schluss des Instruktionsbuchs. Das
betreffende ..."

Zu 3) d. 6. Z. 9 v. u. Eine paläographische er-
klärung über dem vden ist wohl vergessen worden. Es ist deshalb
wohl auch nicht angängig, vden oder werden zu schreiben.

Zu 4) d. 8. Z. 11 v. u. handelt es sich tatsächlich um das
Kapitel zu Dortmund, das im September 1480